

Stellungnahme des VDAB

**zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach §
112a SGB XI Übergangsregelung zur Qualitätssicherung
bei Betreuungsdiensten**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

Claudia.Schreiber@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 17. Juni 2019

Stellungnahme zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI Übergangsregelung zur Qualitätssicherung bei Betreuungsdiensten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI - Übergangsregelung zur Qualitätssicherung bei Betreuungsdiensten.

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) fordert ausdrücklich eine Angleichung der Regelungen zur Qualitätssicherung der Betreuungsdienste an die Vorgaben, welche von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität unterliegen. Die Richtlinien nach § 112a SGB XI Übergangsregelungen zur Qualitätssicherung bei Betreuungsdiensten müssen analog der Gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze zur Qualität und Qualitätssicherung der ambulanten Pflege (MuG) formuliert werden.

Hier bedarf es demnach einer Anpassung und eines Abgleiches der neuen Richtlinien nach § 112a SGB XI mit den MuG.

Bei der Konkretisierung der Richtlinie sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste kein Ungleichgewicht zwischen den Marktteilnehmern institutionalisiert, welches sich dauerhaft negativ auf die ambulanten Pflegedienste niederschlägt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Präambel Zeile 40 ff

Maßstab für den Inhalt und den Umfang des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung müssen die Gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze zur Qualität und Qualitätssicherung der ambulanten Pflege sein. Betreuungsdienste erbringen pflegerische Betreuungsmaßnahmen. Die Leistungserbringung erfordert hohe und damit gleiche Qualitätsanforderungen, wie sie auch an ambulante Pflegedienste gestellt werden.

Die Richtlinien nach § 112a SGBXI Übergangsregelungen zur Qualitätssicherung bei Betreuungsdiensten müssen analog der MuG abgefasst werden.

3.4 Kooperation und Kommunikation

Zeile 113

Unklar ist, was mit der Formulierung „Sicherstellung der Gesamtversorgung“ ausgedrückt werden soll. In der ambulanten Pflege existiert kein Sicherstellungsauftrag. Der Satz löst jedenfalls Missverständnisse aus und muss gestrichen werden.

Zeile 115

Problematisch ist zudem die Möglichkeit der Weitergabe von versorgungsrelevanten Informationen. Erstens ist in der Richtlinie keine Eingrenzung formuliert, welche Informationen das sein können bzw. an wen die Weitergabe erfolgen kann. Die Regelung ist damit intransparent und nicht verbraucherfreundlich. Zweitens muss der Datenschutz zwingend eingehalten werden. Eine Weitergabe darf selbstverständlich nur mit Einwilligung der Pflegebedürftigen erfolgen. Dies muss hier ausdrücklich formuliert werden.

3.5 Personelle Strukturanforderungen an die verantwortliche Fachkraft

3.5.1 Zeile 136

Eine externe Reflektion ist viel zu weitreichend und wird auch nicht in den MuG gefordert. Es hat eine Streichung des letzten Punktes zu erfolgen.

3.5.2. Ausbildung und Berufserfahrung

Die Anforderungen des § 71 Abs. 3 SGB XI zu fordern, ist konsequent und zu befürworten. Dies entspricht auch den Anforderungen der MuG.

Die in der Richtlinie formulierten Abweichungen sind hingegen zu weitreichend und nicht spezifisch genug. Mit dem Einschub „insbesondere“ (Zeile 153) wurde keine abschließende Sachlage formuliert, so dass im Grunde jede Fachausbildung genügen würde. Auch das genannte Beispiel ist nicht präzise genug und führt nicht zur Klarheit. Eine Fachausbildung im Sozialbereich kann zum Beispiel auch der Beruf der Hebamme bedeuten. Es ist fraglich, inwiefern diese Tätigkeit mit den Aufgaben eines Betreuungsdienstes korrespondiert.

Es hat eine Angleichung an die MuG zu erfolgen.

3.5.3. Weiterbildung

Hier wurden die Anforderungen der MuG übernommen. Dies ist zu befürworten und muss konsequenterweise in der gesamten Richtlinie erfolgen.

3.5.4. Beschäftigungsverhältnis Zeile 182

Die MuG fordern lediglich ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ohne Mindeststundenanzahl. Mit Blick auf eine notwendige Familienfreundlichkeit im Beruf ist dies auch richtig. Hier muss eine Angleichung erfolgen.

3.6 Weitere Strukturanforderungen

3.6.1 Geeignete Kräfte

Zeile 194

Da der Betreuungsdienst auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen durchführen darf, müssen konsequenterweise auch hier die Anforderungen der MuG an das geeignete Personal gelten. Es hat eine Angleichung zu erfolgen.

Zeile 197 ff

Das Fordern von stationären pauschalen Qualifikationen (Zeile 197- 201) ist nicht geeignet und zielführend für die Ausübung qualitativ hochwertiger, an den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen angepasste Leistungen. Die Mitarbeiter müssen anhand des jeweiligen Betreuungskonzepts des Betreuungsdienstes fortgebildet werden. Nur so ist gewährleistet, dass die individuell angebotenen Leistungen des jeweiligen Dienstes auch fachgerecht umgesetzt werden können.

3.7. Fort- und Weiterbildung Zeile 214 ff

Es hat auch hier eine Angleichung an die MuG zu erfolgen. Diese fordert bei den geeigneten Kräften keine Mindeststunden bei der Fortbildung. Das ist auch nur konsequent, um den individuellen Bedürfnissen und dem Kenntnisstand des Einzelnen gerecht werden zu können.

Falls hier eine Festlegung von Mindeststunden erfolgt, dann darf diese sich selbstverständlich nur auf eine Vollzeitstelle beziehen. Die Regelung muss dann dahingehend noch konkretisiert werden.

3.10 Pflegevertrag

Zeile 235 f.

Grundsätzlich besteht Wahlfreiheit der Leistung, auch bei der Inanspruchnahme von Betreuungsdiensten. Insofern ist unklar, was bei der Vereinbarung berücksichtigt werden soll, was mit der Formulierung gemeint ist und was schließlich dazu in den Pflegevertrag geschrieben werden soll. Diese Regelung ist missverständlich und muss gestrichen werden.

Zeile 236 f.

Unserer Meinung nach sollte das Thema Umwandlungsanspruch Inhalt während des „Beratungsbesuches“ sein und ist im Pflegevertrag deplatziert.

3.11.3 Beratungsbesuch

Die Terminologie „Beratungsbesuch“ muss überdacht werden. Zum einen könnte Verwechslungsgefahr mit dem Beratungsbesuch nach § 37 SGB XI entstehen. Zum anderen werden während des „Beratungsbesuches“ die klassischen Themen eines Erstbesuchs eines ambulanten Dienstes besprochen. Wir schlagen vor, den Besuch dann auch entsprechend zu titulieren.

3.11.5 Betreuungsplanung und Betreuungsdokumentation

Zeile 289

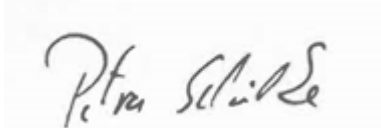
Da der Betreuungsdienst keine Behandlungspflege durchführt, halten wir es im Sinne der Datensparsamkeit für zu weitreichend, dass der Betreuungsdienst diese Informationen zum Gesundheitszustand aufnimmt. Der Punkt sollte gestrichen werden.

Zeile 305 – 309

Fraglich ist, um welche übergeordneten Ziele es sich hier handeln soll. Mit der SiS werden derzeit die Pflegeziele abgeschafft. Mit der Richtlinie zu den Betreuungsdiensten sollten insofern keine „Betreuungsziele“ eingeführt werden. Der Passus muss jedenfalls gestrichen werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schülke
stellvertretende Bundesvorsitzende